

DIE HERSTELLUNG VON HOCHDRUCKLEITUNGEN.

VOR ORT BEIM KUNDEN. MARKT MIT ZUKUNFT.



Werden Sie Teil eines sehr erfolgreichen und bewährten Lizenzsystems, bei dem Sie Ihr „eigener Herr“ bleiben. Indunorm bietet Ihnen mit dem Erwerb der Sprinter®-Lizenz einen leichten Einstieg in das ertragreiche Servicegeschäft. Hier warten viele Vorteile für den Ausbau Ihres Unternehmens auf Sie. Die Sprinter®-Flotte umfasst bereits mehr als 130 Fahrzeuge in Europa und wächst dynamisch. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



INDUNORM SERVICELINE

NEU

OPTIMIERT DIE VERFÜGBARKEIT IHRER MASCHINE

Die Indunorm-Services verbessern die Verfügbarkeit Ihrer Maschinen und unterstützen Sie dabei, Schlauch- und Rohrleitungen noch effizienter herzustellen. Passend für Ihre Maschine entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen ein Servicepaket nach Ihrer Wahl und Situation. Mit Indunorm ServiceLine bleiben Sie immer auf dem neuesten Stand der Technik und tragen zum Werterhalt Ihrer Investition bei. Gerne informieren wir Sie persönlich.

Wie läuft der Service ab? Zuerst klärt unser Service-Innendienst, ob die Störung per Telefon zu beheben ist. Oft sind es Kleinigkeiten, die eine Maschine zum Stillstand bringen. Ist dies nicht der Fall, kommt einer unserer Servicetechniker zu Ihnen und löst das Problem vor Ort. Dieses Vorgehen spart Ihnen Zeit und Geld.

Damit Sie den Service auf Ihren Bedarf zuschneiden können, haben wir für Sie einzelne Service-Module entwickelt, die Sie zu einem individuellen Service-Paket schnüren können. Damit es für Sie ein bisschen leichter ist (siehe nächste Seite), haben wir 3 Service-Pakete zur Auswahl vorbereitet: Basis Service, GarantiePlus Service und den PermanentLife Service.



Ihr Ansprechpartner

Marcus Böhm (Systemvertrieb Indunorm)
Tel. +49 (0)203 / 73 83-200
E-Mail: marcus.boehm@indunorm.de

Bausteine für Ihren Schutz – die Indunorm Service-Pakete.

Service ist unser Auftrag

Unser Team steht Ihnen gerne bei jeglichen technischen Anliegen zur Seite. Bei der Fehlersuche, der Bestellung von Ersatzteilen, der Installation und selbstverständlich bei allen technischen Fragen rund um unsere Produkte. Sollten Sie Unterstützung an Ihrer Maschine benötigen, dann hilft Ihnen einer unserer qualifizierten Techniker gerne weiter.

Vorteile

- Fachmännische Vorbeugung vermeidet Ausfälle
- Gleichbleibend hohe Produktivität
- Lange Lebensdauer der Maschinen
- Im Voraus planbare Kosten
- Kostenlose Leihmaschine
- Geringe Stillstandzeiten
- Übertragung des Montagerisikos
- Ein Ansprechpartner für alle Fragen
- Planbarkeit der Servicekosten

Wartung

Die individuell und modular aufgebaute Wartungsvereinbarung steigert die Produktivität Ihrer Maschinen und trägt zum Werterhalt bei. Aus einer Anzahl von Servicemodulen können Sie sich das für Sie optimale Service-Paket zusammenstellen wie z.B. Kalibrierung, Ölservice, Presskopfüberholung und Dichtungswechsel.

Instandsetzung

Indunorm übernimmt zuverlässig die Instandsetzung Ihrer Maschinen für die Herstellung von Schlauchleitungen. Mit unserer langjährigen Erfahrung übernehmen wir die Reparatur mit unserem Vor-Ort-Service oder in unserem Betrieb. Wir haben die Kompetenz und Erfahrung, um Ihre Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Auf Wunsch überlassen wir Ihnen gerne eine Leihmaschine, mit der Sie die Reparaturzeit überbrücken können.



TECHNISCHER KUNDENDIENST

DIE INDUNORM SERVICE-PAKETE SICHERN VERFÜGBARKEIT

Basis Service

Servicebesuch inkl. Protokoll

■ Durchführung eines Servicebesuchs

Der Indunorm Techniker prüft alle sicherheitsrelevanten und funktionalen Punkte der Maschine. Mit Hilfe einer Checkliste führt er einen standardisierten Maschinen-Service inklusive Prüfprotokoll durch.

GarantiePlus Service

Reparatur und Ersatzteile

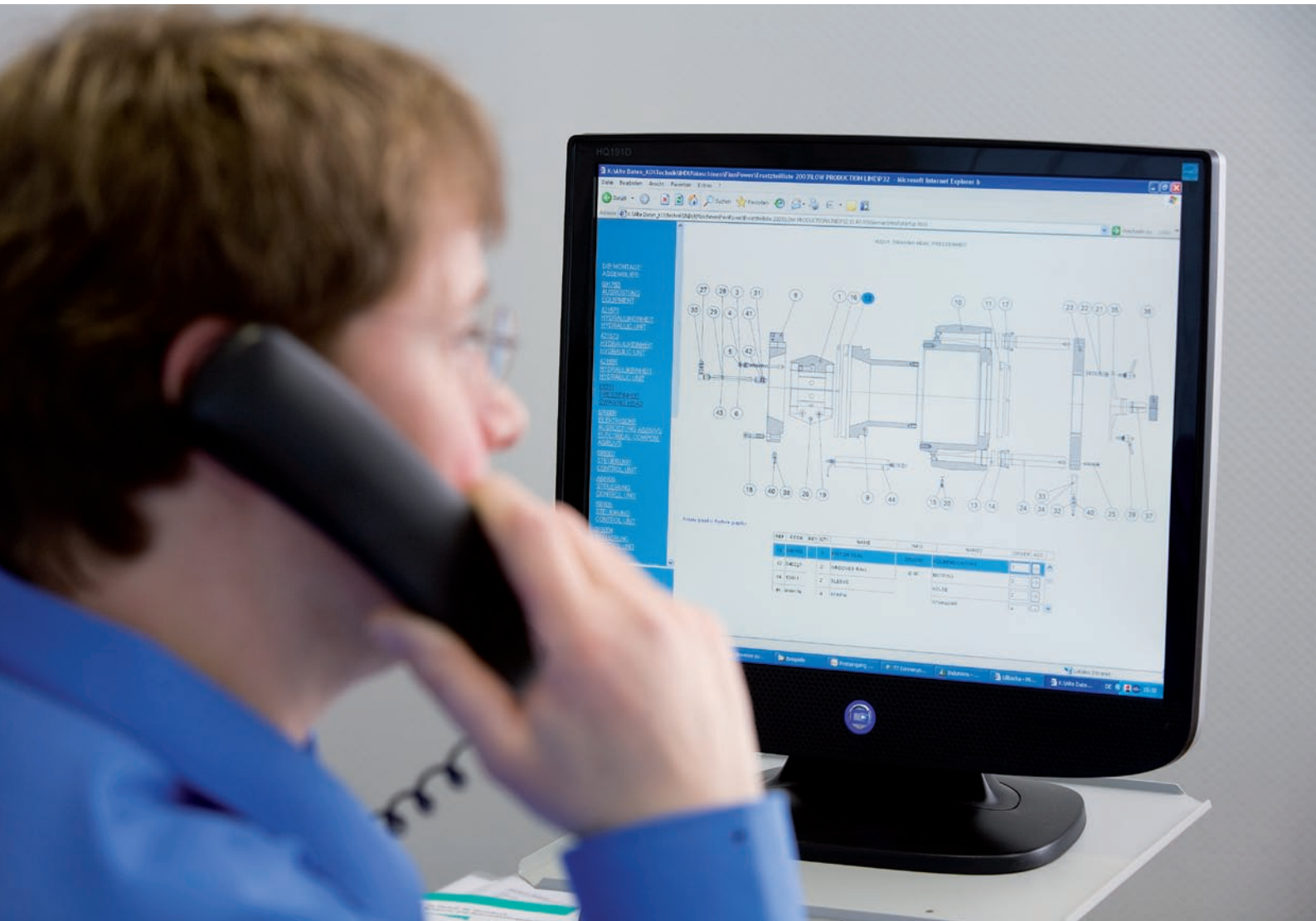
- Reparatur und Einbau von Ersatzteilen inklusive Material, An- und Abfahrt
- Abschluss eines Vertrages nur bei Neukauf möglich
- Mindestlaufzeit 1 Jahr
- Laufzeit max. 3 Jahre

Permanent Life Service

Wartung und Instandsetzung

- Kostenlose Leihmaschine
- Öl-Service, Kalibrierung
- Servicevereinbarung jederzeit möglich, auch für aktuelle Maschinen
- Anfahrt und Arbeitszeit inklusive
- Durchführung eines Servicebesuches 1x pro Jahr inklusive

Der Indunorm Techniker prüft alle sicherheitsrelevanten und funktionalen Punkte der Maschine. Mit Hilfe einer Checkliste führt er einen standardisierten Maschinen-Service inklusive Prüfprotokoll durch.



VORSPRUNG MIT BERATUNG

UNSER WISSEN IST IHR VORTEIL UND SPART ZEIT UND GELD

Gemeinsam mit Ihnen optimieren wir Ihre Prozesse, Ihr Wissen und Sie erreichen am Ende damit bessere Ergebnisse. Nutzen Sie dieses Angebot für die Steigerung Ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Indunorm setzt auf Erfahrung – und das seit über 40 Jahren. Gut ausgebildete Anwendungsspezialisten, Techniker und Monteure vermitteln Ihnen das notwendige Wissen. Wenn notwendig auch direkt an der Maschine. **Denn Praxis ist unsere Stärke.**

Ihre Vorteile:

- Maschinenpotenziale und Ertragsreserven voll ausschöpfen
- Steuerungssoftware und -erweiterungen effizient einsetzen
- Vom Indunorm-Wissenstransfer kurz- und langfristig profitieren
- Eine der größten, unabhängigen Maschinenauswahl in Europa

Lassen Sie uns gemeinsam Wege finden, die Produktivität und Verfügbarkeit Ihrer Maschinen sukzessive zu erhöhen. Unser Leitmotiv, für die sicherste Verbindung, gilt auch für unsere Beratungsleistungen. Wir tun alles dafür, dass Ihre Schlauch- und Rohrerstellung sich qualitativ verbessert. Gerne begleiten wir Sie kompetent und nutzenorientiert bei der Auswahl der richtigen Maschine. Unsere Vertriebs- und Anwendungsberater sind deutschlandweit aktiv und auch in angrenzenden europäischen Staaten beratend tätig. Abhängig vom Maschinentyp können wir die Maschine auch gerne bei Ihnen vor Ort „live“ präsentieren.

Wir freuen uns auf den persönlichen Kontakt mit Ihnen.



Ihr Ansprechpartner
Marcus Böhm (Systemvertrieb Indunorm)
 Tel. +49 (0)203 / 73 83-200
 E-Mail: marcus.boehm@indunorm.de



LEASING MACHT FLEXIBEL

ATTRAKTIVE KONDITIONEN FÜR IHRE WUNSCH-MASCHINE

Wenn Sie die Anschaffung einer neuer Maschine oder die Modernisierung Ihres Maschinenparks planen, dann lohnt es sich für Sie, die Vorteile des Indunorm Maschinen Leasings näher anzuschauen.

Mit unseren Leasing-Angeboten bleiben Sie auf einer soliden finanziellen Basis flexibel. Ohne Ihre Finanzierung zu gefährden, können Sie durch gleichbleibende Leasingraten Ihre Kosten

niedrig halten und sich so einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Denn effizienter produzieren bedeutet auch sukzessive den Maschinenpark an moderne Fertigungsmethoden anzupassen. Wir geben Ihnen mit unseren maßgeschneiderten Leasing-Angeboten den notwendigen Rückhalt. Dauerhaft.

Finanzen sind Vertrauenssache. Deshalb arbeiten wir eng mit unserer Schwesterfirma Würth Leasing zusammen.

Wer innovativ sein will, braucht einen starken Partner, der komplette Lösungen anbietet.

Zu Ihrer Information: Wir nehmen beim Kauf auch Ihre gebrauchte Maschine in Zahlung.

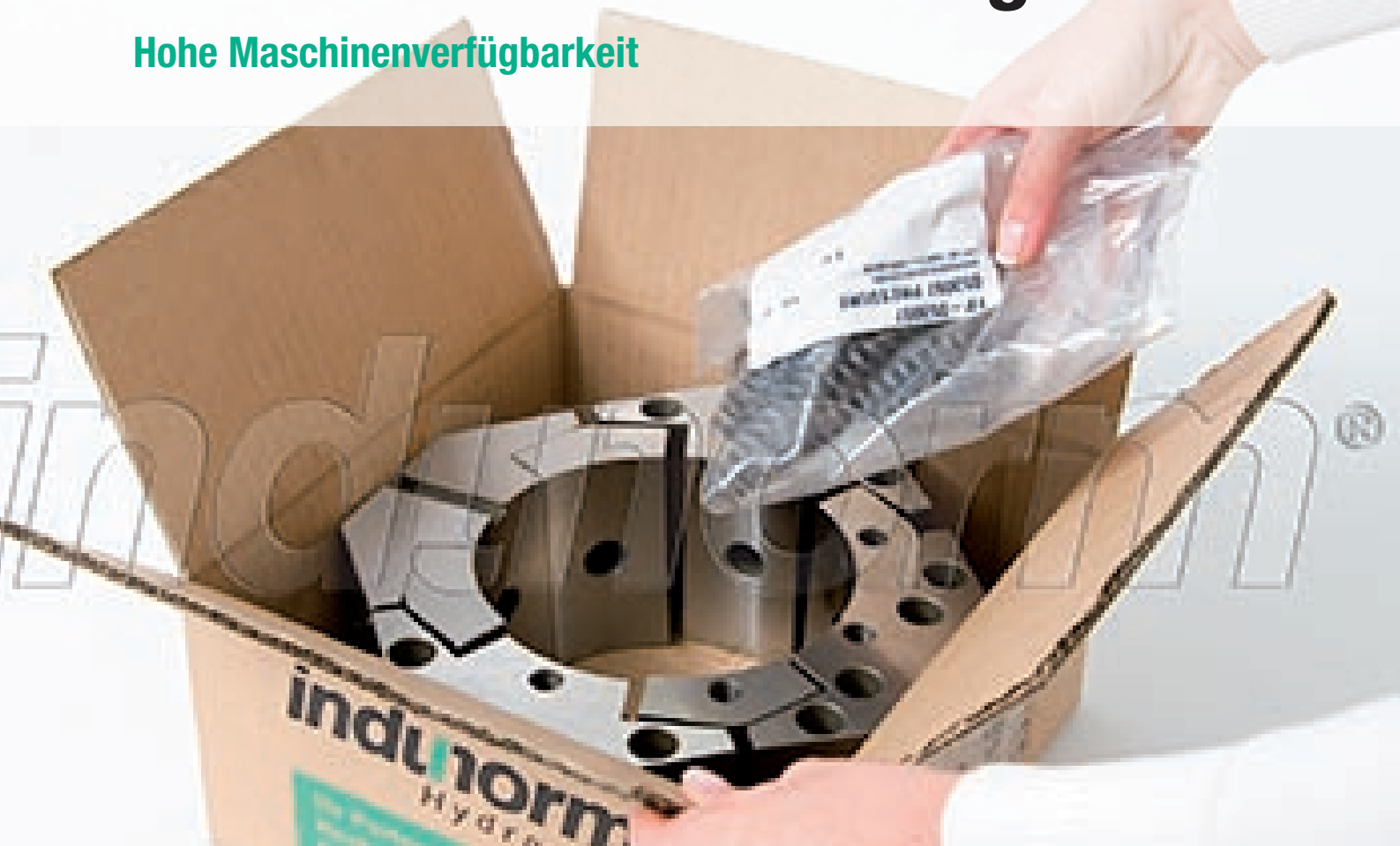
Vorteile

- Leasingraten sind als Betriebsausgaben voll absetzbar
- Ihre Liquidität wird geschont
- Für Leasingnehmer bilanzneutral
- Sichere Kalkulationsgrundlage
- Immer die neueste Technik



Keiner hat mehr auf Lager

Hohe Maschinenverfügbarkeit



ORIGINAL ERSATZTEILE SCHONT DIE MASCHINE UND GIBT SICHERHEIT

Mit perfekt abgestimmten Original-Ersatzteilen und einer zuverlässigen Logistik, sorgen wir bei Ihren Maschinen für eine optimale Verfügbarkeit. Gehen Sie auf Nummer sicher bei Ihrer Produktion und überlassen Sie nichts dem Zufall. Die Vorteile unserer angebotenen Ersatzteile auf einen Blick:

- Hohe Passgenauigkeit
- Material in Erstausrüsterqualität
- Haltbarkeit und Funktionalität
- Maximale Produktivität und Sicherheit
- Längere Lebensdauer der Maschinen
- Höherer Wiederverkaufswert
- Alle Service-/Verbrauchsteile aus einer Hand
- Bequeme Bestellung per Telefon, E- Mail, Fax
- Kompetente Ersatzteilberatung
- Termingerechte und sichere Lieferfähigkeit

Selbstverständlich übernehmen wir auch den Einbau. Sprechen Sie uns bitte auf die ServiceLine Pakete an.

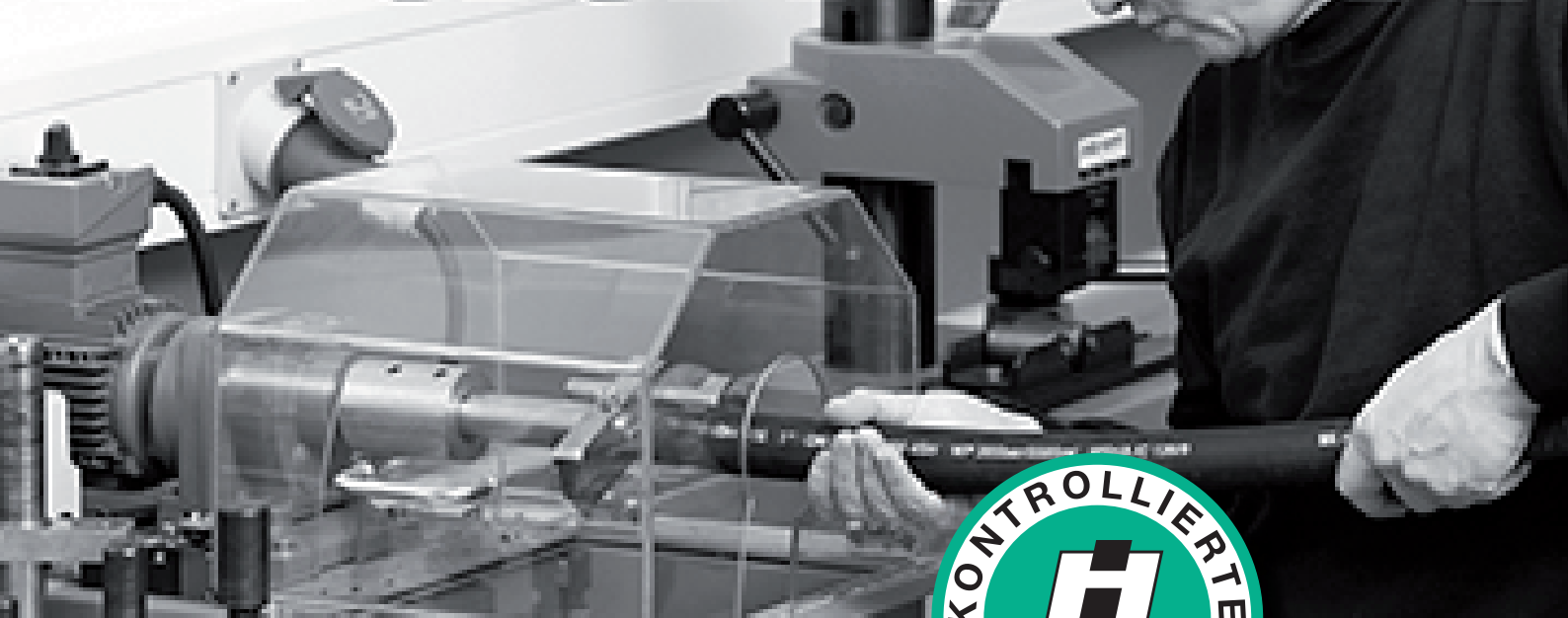


Termingerechte, sichere Lieferung.

Erste Wahl aus zweiter Hand

Indunorm macht für Sie den Funktionstest

indunorm



FAST WIE NEU

INDUNORM QUALITÄTSGEPRÜFT

Gute Gebrauchtmachines sind eine Alternative für das kleinere Budget. Sie werden von uns vor dem Verkauf auf ihre Funktionen überprüft und einem intensiven Probelauf unterzogen. Je nach Lebenslauf und Zustand der Maschine erhalten Sie von uns eine individuell vereinbarte Garantiezeit.

Wenn Ihre „Neue“ eine Gebrauchte sein soll, dann sind Sie bei uns goldrichtig. Permanent führen wir zu günstigen Preisen Vorführmaschinen und angekaufte Gebrauchtmachines im Sortiment. Sie sind technisch in einem gutem Zustand und werden von uns auf „Herz und Nieren“ geprüft.

Es lohnt sich also unsere Online-Auswahl an Gebrauchtmachines immer mal wieder auf ein passendes Modell durchzuschauen. Gerne führen wir Ihnen auch die entsprechende Maschine in unserem Hause „live“ vor. Aktuelle Angebote finden Sie hier: www.indunorm.de Rubrik Gebrauchtmachines.

Wir beraten Sie gerne persönlich und finden für Sie die passende Maschine. Denn bei einer Maschine kommt es auf jedes Detail an.
Tel.: +49 (0)203 / 73 83-550
E-Mail: serviceline@indunorm.de



Schulungen am Ort Ihrer Wahl. Gerne schulen wir Ihre Mitarbeiter auch nach Absprache maßgeschneidert bei Ihnen im Hause.

ZERTIFIZIERTE INDUNORM FACHSEMINARE

Die zertifizierten Indunorm Fachseminare sind bestens dafür geeignet, Mitarbeiter zu schulen und Wissenslücken zu schließen. Die Seminar-Bausteine sind konsequent auf die Praxis ausgerichtet.

Das Angebot ist breitgefächert. Dem Brancheneinsteiger wird der Zugang zur Materie erleichtert und beschleunigt. Der Fachmann und Experte behält auf seinem Fachgebiet den Überblick.

Zielgruppen

- Alle Mitarbeiter/-innen, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Schlauchleitungen sowie Komponenten der Hochdruck-, Schlauch-/Rohrverbindungstechnik beschäftigen
- Konstrukteure, Meister, Servicetechniker und Facharbeiter mit Grundwissen der Hydraulik
- Existenzgründer

Seminarthemen

- Herstellung von Hydraulikschlauchleitungen
- Schlauchleitungen im praktischen Einsatz
- Intensivtraining der Kernkompetenz Schlauch- und Rohrleitungen
- Anwendungen, Gefahren und physikalische Grundlagen der Hydraulik
- Befähigte Person für Druckgefährdung

Zertifikat

Jeder Teilnehmer erhält nach erfolgreichem Abschluss des Seminars eine Teilnahmebestätigung, die ihm in Form eines Zertifikats die erlangte Sachkenntnis bescheinigt.

Wer in der Hydraulik verantwortungsvoll arbeitet, muss sich umfassend über die Weiterentwicklungen informieren, sein Wissen ständig erweitern und von Zeit zu Zeit aktualisieren.



Nutzen Sie unser Wissen für Ihr berufliches Weiterkommen. Wählen Sie das für Sie passende Seminar aus und melden Sie sich bei uns an. Wir freuen uns auf Sie und Ihre Anmeldung.

Fordern Sie unser ausführliches Seminarprogramm an und fragen Sie uns gerne bei Fragen persönlich. Es lohnt sich.

Frau Michaela Bruns
Tel. +49 (0)203 / 73 83-273
E-Mail: schulung@indunorm.de



SCHULUNG UND TRAINING

MEHR WISSEN BEDEUTET MEHR KÖNNEN

Die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen zählt mittlerweile zu den wichtigsten Anforderungen während des gesamten Arbeitslebens. Gerade im Beruf ist es wichtig, fachlich und thematisch „am Ball“ zu bleiben. Das schafft höhere Sicherheit und mehr Übersicht in einer Welt des Wandels.

Auch bei der Herstellung von Hochdruckleitungen steht die Zeit nicht still. Die Verwendung aufeinander abgestimmter Komponenten, in Kombination mit der richtigen Einbindemaschine, ist komplex und wird durch neue Technologien immer weiter verbessert. Deshalb überlassen wir nichts dem

Zufall und verwenden bei der Wissensvermittlung modernste Lernmethoden. In unseren Seminaren geben wir Ihnen Hilfestellungen, Hintergrundwissen und praktische Anleitungen an die Hand.

Alles ist auf die Bedürfnisse der Maschinenanwender zugeschnitten. Denn der Faktor „Mensch“ spielt bei der sicheren Einbindung die entscheidende Rolle. Am Ende ist jede Leitung eine maßgefertigte Handarbeit. Unser Ziel ist es, dass Sie beste Qualität herstellen können.

„Die Investition in Wissen zahlt immer noch die besten Zinsen“.



Das patentierte Indunorm Joint-Fit® Sicherheitssystem macht die Herstellung von Qualitätsschlauchleitungen berechenbar.

Sprinter **DIE LIZENZ ZUM ERFOLG**

Mehr als 130 Sprinter in Europa im Einsatz – 365 Tage – rund um die Uhr

Das Herz der System-Partnerschaft ist die mobile Service-Werkstatt für Hydraulikleitungen – der Sprinter®. Die angeschlossenen Partnerbetriebe verschaffen sich mit dem Erwerb der Sprinter®-Lizenz sofortigen Zugang zum Markt für Mobil-Hydraulik und in der Industrie. Das komplett ausgestattete rollende Servicefahrzeug verfügt über alle erforderlichen Leitungskomponenten, die vor Ort gebraucht werden, ein Schlauchreinigungssystem und eine patentierte Prüftechnologie.

Gegenüber dem Endkunden zeichnet sich die Sprinter®-Leistung durch kompromisslosen und kompetenten Service, durch Mobilität und Schnelligkeit aus. Diese Qualitätseigenschaften ermöglichen Ihnen, mit der Sprinter®-Dienstleistung einen guten Ertrag zu erwirtschaften.

Das Sprinter-Netzwerk ist ein auf Partnerschaft basierendes Vertriebskonzept, kein Franchisesystem:

www.sprinter.de



WILLKOMMEN IN EINER ERFOLGREICHEN GEMEINSCHAFT



EICHERT
HYDRAULIK
■ ■ ■ WIR ARBEITEN MIT HOCHDRUCK ■ ■ ■

Hydraulik
Eckert
Service

A & R
Hydraulik c6R
flexible Hydraulik-Lösungen vor Ort

PITZNER
Schlauch- und Dichtungstechnik

HSP
Hydraulik-Service-Pick

MK HYDRAULIK GmbH & Co. KG
Hydraulik & Pneumatik mit System

RK Ronny Koch
Hydraulik-Service

W+K HYDRAULIK
Walter+Kielner GmbH

Hydraulik Lienhardt
Hydraulikservice

HSR
HOCHDRUCK
SCHLAUCH+ROHR
VERBINDUNGEN

System-Partnerschaft – ein starker Verbund

Die Indunorm System-Partnerschaft ist ein Vertriebskonzept für selbstständige Einbindebetriebe. Die Partner profitieren von Indunorm als Großhändler für Hydraulik-Verbindungskomponenten in punkto Logistik, exklusiver Nutzung von Lizenz-Produkten, Fortbildung, Beratung und Markenwerbung. **Der Vorteil:**
Sie sind und bleiben freier Unternehmer.

Unsere Partner sind gerade deshalb so erfolgreich, weil sie den regionalen Markt und seine Besonderheiten kennen. Diese Erfahrung ist ihr wichtigstes Startkapital.

Nehmen Sie Ihre Zukunft in die eigene Hand!

Werden Sie Teil eines sehr erfolgreichen und bewährten Lizenzsystems, bei dem Sie Ihr „eigener Herr“ bleiben. Nutzen Sie die Vorteile für den Ausbau Ihres Unternehmens. So können Sie z. B. mit der Sprinter-Lizenz leicht in den Markt für mobile Leistungen einsteigen. Wir unterstützen Sie dabei tatkräftig. Bewerben Sie sich. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



Ihr Ansprechpartner
Marcus Böhm (Systemvertrieb Indunorm)
Tel.: +49 (0) 2 03 / 73 83-200 Fax: -280
E-Mail: marcus.boehm@indunorm.de

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.
3. Technische Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen gegeben. Irgendeine Haftung, die über das in § 5 Ziff. 3 dargestellte Maß hinausgeht, wird nicht übernommen. Dies gilt auch für Angaben in Zeichnungen und Katalogen.
4. Technische Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsvorschläge etc.) und Muster bleiben Eigentum des Verkäufers. Bei Nichtzustandekommen eines Warengeschäftes sind die erbrachten Leistungen dem Verkäufer im Falle käuferseitiger Verwendung angemessen zu vergüten.

§ 2 Angebote, Preise, Lieferfristen

1. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Angebotspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Zu den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
2. Bei Geschäften mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen können nach Vertragsschluss angemessene Preiserhöhungen vorgenommen werden, wenn die Vorlieferanten in der Zwischenzeit die Preise erhöhten.
3. Lieferfristen rechnen vom Tag der Auftragsbestätigung ab und gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
4. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Sie gelten jedoch nicht als Zusicherung von Eigenschaften. Dies bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.
5. Frachtangaben erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde. Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Sonstige Nebenkosten trägt der Käufer bzw. der Empfänger.
6. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 3 Erfüllungsort, Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Für die Lieferungen des Verkäufers ist Duisburg Erfüllungsort.
2. Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers unfrei ab Lager Duisburg bzw. ab Lieferwerk. Die Wahl der Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen, wenn nicht anders vereinbart. Es sind die Bedingungen des jeweils gültigen „Versandsystems“ maßgebend.
3. Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers. Versicherungen werden nur auf Verlangen und Kosten des Käufers abgeschlossen.
4. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
5. Im Fall des Leistungsverzugs des Verkäufers oder von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, beschränkt auf die Höhe des halben Warenwertes. Bei Geschäften mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich auf mögliche Schadensgefahren hinzuweisen.
6. Annahmeverweigerung, Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten, gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigernenden Käufers.
7. Rücklieferungen werden nur nach vorheriger Genehmigung des Verkäufers frachtfrei und unter Abzug von Wiedereinlagerungskosten angenommen.

§ 4 Zahlungen

1. Rechnungen sind – beim Verkäufer eintreffend – sofort ohne jeden Abzug oder nach Vereinbarung zu bezahlen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Verzugszinsen zu berechnen. Gutschriften sind mit dem Warenwert zu verrechnen – vor Abzug von Skonto. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
2. Skonto wird vom Netto-Warenwert gewährt. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen.
3. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur erfüllungshalber. Diskont-, Wechselspesen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Sollte die Diskontierung eines Wechsels von der Bank des Verkäufers abgelehnt werden, hat unverzüglich Barzahlung zu erfolgen.
4. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingekommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
8. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Ablieferung, in jedem Fall aber vor weiterer Verwendung (Weiterveräußerung, Einbau u. ä.) schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.

2. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Waren im Sinne von § 459 Abs. 1 sowie § 434 Abs. 3 und § 633 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt der Verkäufer für die Mängel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder der Ersatzlieferung auf. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften gelten unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Für diese Gewährleistungsansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Ware, für die der Verkäufer Ersatz geleistet hat, geht in sein Eigentum über. Bei einer Warenrückgabe, die auf Veranlassung des Käufers erfolgt, wird als Ersatz für die Kosten der Prüfung, usw. ein Betrag von 15% des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch EUR 7,50 in Rechnung gestellt. Eine Verpflichtung zur Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Ware besteht für den Verkäufer nicht, insbesondere sind Spezialtypen außerhalb des Sortiments des Verkäufers sowie Sonderanfertigungen vom Umtausch ausgeschlossen. Die Versandkosten für die Warenrücksendung trägt der Käufer. Bei der Lieferung von Maschinen übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ des VDMA. Ist der Käufer Unternehmer, beträgt die Gewährleistung hiernach 12 Monate. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch für sonstige Angaben in Katalogen des Verkäufers.
3. Schadenersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Bei Geschäften mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte des Verkäufers sind, ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich auf mögliche besondere Schadensgefahren hinzuweisen.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
2. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von Abs. 3 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsfragen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Es gilt als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch bei Wechsel- und Scheckklagen, Duisburg als vereinbart. Von der Unwirksamkeit einer der Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung wird ersetzt durch eine wirksame Klausel, welche der unwirksamen am nächsten kommt.

Februar 2011, Indunorm Hydraulik GmbH

§ 1 General information

1. These terms of delivery and payment are a part of all offers and contracts for the delivery of goods of the seller, even in current and future business relations. They supersede the terms of purchase of the buyer.
2. Deviating agreements and terms of business are only binding if they are confirmed by the seller in writing.
3. Technical consultation and information are provided to the best of the seller's knowledge. Any liability beyond that described in § 5 Section 3 will not be assumed. This also applies to information in drawings and catalogues.
4. Technical documents (drawings, calculations, design suggestions, etc.) and samples remain the property of the seller. In case of the noncompletion of a goods transaction, the seller must be appropriately paid for the rendered services if the buyer uses them.

§ 2 Offers, prices, terms of delivery

1. Offers are non-binding; subject to prior sale. Offer prices are considered to be fixed prices only if the seller agrees to them in writing. The currently valid value added tax is not included in the prices.
2. In case of business with merchants and legal persons under public law, as well as special public funds, appropriate price increases may be made after the conclusion of the contract if the seller's suppliers raise their prices in the meantime.
3. Delivery dates are calculated from the day of the order confirmation and apply subject to proper or on-time self-delivery unless the seller agrees to binding delivery dates in writing.
4. Samples are considered to be approximate examples of quality, dimensions, and colour. Samples, however, are not considered to be a guarantee of properties. This requires express agreement.
5. Freight information is non-binding. The prices are based on the freight and shipping costs applicable on the day of the offer. Changes are in favour of or charged to the buyer. The buyer or recipient will pay all other incidental expenses.
6. Packaging costs are charged to the buyer.

§ 3 Place of fulfilment, delivery, default, impossibility of performance

1. Duisburg is the place of fulfilment for the deliveries of the seller.
2. Shipping takes place on invoice at the risk of the buyer at cost ex warehouse Duisburg or ex delivery factory. The selection of the shipping type is the decision of the seller if nothing else has been agreed. The conditions of the respectively valid "shipping system" are decisive.
3. Even in case of freight prepaid delivery, shipping takes place at the risk of the buyer. Insurance is concluded only upon demand and at the expense of the buyer.
4. Labour disputes or unforeseeable extraordinary events, like force majeure, traffic hold-ups, and so on, completely release the seller of its duty to deliver for the duration of their effect or in case of an impossibility of performance.
5. In case of a default of performance on the part of the seller or of an impossibility of performance for which it is responsible, damage claims on the part of the buyer are limited to half the value of the goods unless these claims are based on premeditation or gross negligence on the part of the seller, a legal representative, or a vicarious agent. In case of business with merchants and legal persons under public law, as well as special public funds, the seller is not liable for the gross negligence of vicarious agents that are not company managers. The buyer is required to notify the seller of any possible risks of damage immediately.
6. Nonacceptance, costs and damage, especially additional transport costs are charged to the buyer refusing acceptance of the delivery insofar as the nonacceptance was unjustified.
7. Return deliveries are accepted only after previous approval of the seller freight prepaid with deduction of the rewarehousing costs.

§ 4 Payments

1. Invoices are to be paid to the seller immediately without discount, unless special arrangements are made. The seller has the right to calculate interest on defaulted payments. Credited amounts are to be settled against the value of the goods before the deduction of the discount. Representatives of the seller may accept payments only based on a written collection authority.
2. A discount based on the net value of the goods is granted. The granting of a discount requires that the customer's account has no other open items.
3. The seller is not obliged to accept bills of exchange in payment. If they are accepted, then only in fulfilment. Discount, bill of exchange charges, and costs are charged to the buyer. If the discounting of a bill of exchange is rejected by the bank of the seller, a cash payment must be made immediately.
4. Checks are accepted only in fulfilment.
5. From the due date on, the seller is authorised to calculate interest of 3% above the discount rate of the German Central Bank on defaulted payments, plus value-added tax, for buyers who are merchants within the scope of the German Commercial Code and for buyers who are not merchants; the right to assert further damage claims is reserved.
6. In case of payment difficulties of the buyer, especially in case of defaulted payments or protested checks and bills of exchange, the seller is authorised to perform further deliveries only upon prepayment, to make all open – including deferred – invoice amounts, and to demand cash payment or the provision of collateral for the return of the bills of exchange accepted for payment.
7. Invoices of the seller are considered to be recognised if they are not contested in writing within 30 days of the invoicing date.
8. The buyer relinquishes its right to assert a right of retention from previous or other transactions of the current business connection. Counter-claims can be settled only insofar as they are recognised by the seller and determined to be due for payment or legally binding.

§ 5 Complaints, warranty, and liability

1. The obligations of §§ 377 and 378 of the German Commercial Code apply with the stipulation that the buyer that is a merchant within the scope of the German Commercial Code must report all recognisable defects, missing quantities, or incorrect deliveries and the buyer that is not a merchant must report all obvious defects, missing quantities, or incorrect deliveries in writing within 5 work days of delivery or, at any rate, before further use (further sales, installation, etc.). The seller must be informed of transport damage immediately in writing. In case of delivery by train with local or long-distance commercial freight transport or other transportation providers, the buyer must assume the required formalities in regard to the carrier.
2. In case of timely, justified complaints of faulty goods within the scope of § 459 Sect. 1, § 434 Sect. 3, and § 633 Sect. 2 of the German Civil Code, the seller must recompense the defects through repair or replacement delivery, as it chooses. If the repair or replacement delivery fails and if promised properties are not present, the legal warranty claims apply, with the exception of damage claims. For damage claims, the legal statute of limitations applies. Goods for which the

seller has provided a replacement become its property.

In case of a return of goods upon the instigation of the buyer, an amount of 15% of the net value of the goods or at least EUR 7.50 will be invoiced as compensation for the costs of the inspection. The seller is not obliged to take back properly delivered goods; in particular, special models outside of the product range of the seller and special customisations are excluded from exchange. The buyer must pay for the costs of the return shipment.

In case of the delivery of machines, the seller assumes the guarantee according to the "General Terms and Conditions of Delivery for Machines Involved in Domestic Business" of the VDMA (German Machine and Plant Building Association). If the buyer is an enterprise the period of warranty amounts according to these 12 months. Guaranteed properties within the scope of § 459 Sect. 2 of the German Civil Code are to be specifically marked as a guarantee. A reference to DIN standards basically includes the detailed designation of the goods and does not establish a guarantee on the part of the seller unless a guarantee has been expressly agreed. This also applies to other data in the catalogues of the seller.

3. Damage claims of the buyer due to positive violation of the contract, responsibility in case of contractual negotiations, and impermissible actions are excluded unless based on premeditation or gross negligence on the part of the seller, a legal representative of the seller, or a vicarious agent. In case of business with merchants and legal persons under public law, as well as special public funds, the seller is not liable for the gross negligence of vicarious agents that are not company managers. The buyer is required to notify the seller of any possible risks of damage immediately.

§ 6 Retention of title

1. Until the payment of the purchase price and redemption of all debt claims arising from the business relationship or in connection with the purchased objects as conditional goods, the delivered goods remain the property of the seller. The inclusion of individual debt claims in a current invoice or casting of accounts and their recognition do not cancel out the retention of title. If a liability to the value of the bill of exchange on the part of the seller is considered to be justified within the context of the payment of the purchase price by the buyer, the right of retention is not cancelled before the bill of exchange is cashed by the buyer as the acceptor. In case of a defaulted payment on the part of the buyer, the seller is authorised to take back the conditional goods after sending a reminder and the buyer is obliged to hand over the goods.
2. In case the goods have been processed together with goods that do not belong to the seller, the seller obtains co-ownership of the new goods according to the ratio of the value of the conditional goods in regard to the other goods at the point of processing. If the conditional goods are combined or mixed with goods that do not belong to the seller according to §§ 947 and 948 of the German Civil Code, the seller becomes co-owner according to the legal provisions. If the buyer purchases the sole ownership through combination or mixing, it transfers co-ownership of the goods to the seller starting now according to the ratio of the value of the conditional goods to the other goods at the point in time of combination or mixing. In these cases, the buyer has to store the goods, which are now owned or co-owned by the seller and also considered to be conditional goods within the scope of the following provisions, without remuneration.
3. If the buyer sells the conditional goods alone or together with the goods not belonging to the seller, the buyer relinquishes, starting now, any debt claims resulting from the sale to the amount of the value of the conditional goods with all ancillary rights before the remainder; the seller assumes the transfer. The value of the conditional goods is the invoiced value of the seller plus a security surcharge of 10%, which is left out of the account insofar as the rights of third parties oppose it. If the sold conditional goods are co-owned by the seller, the transfer of the debt claims extends to the amount that corresponds to the percentage of the seller in the co-ownership. Sect. 1 Para. 2 applies accordingly for the extended retention of title; the advance transfer according to Sect. 3 Paras. 1 and 3 also extend to the balance claim.
4. The buyer is authorised and permitted to sell, use, or install the conditional goods only according to usual, proper business practices and only authorised and permitted to the degree that the debt claims are actually transferred to the seller within the scope of Sect. 3. The buyer is not authorised for other uses of the conditional goods, especially in regard to pawning or the transfer of securities.
5. The seller authorises the buyer to collect the debt claims transferred according to Sect. 3 while reserving the right of revocation. The seller will not use its own authorisation to collect as long as the buyer meets its payment obligations, even in regard to third parties. Upon demand of the seller, the buyer must name the debtor of the debt claims to be transferred and inform it of the transfer; the seller is authorised to inform the debtor of the transfer itself.
6. The buyer must inform the seller immediately of any compulsory execution measures on the part of third parties in regard to the conditional goods or transferred debt claims and hand over the documents required for the contestation.
7. With the stoppage of payment and application for or opening of bankruptcy proceedings, judicial or extra-judicial insolvency proceedings, the right to the sale, use, or installation of the conditional goods and the authorisation for the collection of the transferred debt claims cease to exist; in case of a protested check or bill of exchange the automatic debit transfer also lapses.
8. If the value of the granted securities exceeds the debt claims by more than 20%, the seller is obliged to retransfer or release them as it chooses. With the redemption of all debt claims of the seller from the business relationship, the ownership of the conditional goods and transferred debt claims is transferred to the buyer.

§ 7 Applicable law and place of jurisdiction

For all legal issues arising from this contract, the law of the Federal Republic of Germany applies. The resolution of the United Nations of 11/04/1980 regarding contracts regulating the international purchasing of goods is not applicable here. Duisburg is the place of jurisdiction for all claims of the contracting parties, even for disputes regarding bills of exchange and checks.

If one of these provisions becomes invalid, the validity of the remaining provisions is not affected. The invalid provision should be replaced by a valid clause that most closely approximates the meaning of the invalid one.

February 2011, Indunorm Hydraulik GmbH



... für die sicherste Verbindung

IMPRESSUM

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:
Klaus Ochel

Ein Nachdruck und jede anderweitige Vervielfältigung, auch auszugsweise, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Dieser Katalog ist eine Produkt- und Serviceinformation der Indunorm Hydraulik GmbH. Wir behalten uns das Recht vor, Produktveränderungen, die aus unserer Sicht einer Qualitätsverbesserung dienen, auch ohne Vorankündigung oder Mitteilung jederzeit durchzuführen. Unsere Produkte können sich dadurch in Zusammensetzung, Eigenschaften, Abmessung, Gewicht usw. geringfügig verändern. Eine Produktveränderung berechtigt weder zur Rückgabe noch zum Austausch bereits erhaltener Ware.

Bei vergriffenen Artikeln hat der Kunde kein Recht auf Lieferung oder Auslagenersatz. Wir nehmen laufend neue Artikel in unser Sortiment auf: Fragen Sie unseren

Verkaufsberater oder informieren Sie sich auf unserer Internetseite. Wir behalten uns vor, Artikel aus dem Sortiment zu nehmen. Abbildungen können Beispielabbildungen sein, die im Erscheinungsbild von der gelieferten Ware abweichen können.

Der Katalog ist mit großer Sorgfalt erstellt. Irrtümer behalten wir uns vor, für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Beachten Sie unsere Sicherheits- und Anwendungshinweise. Diese ersetzen jedoch keine gesetzlichen (oder berufsgenossenschaftlichen) Vorschriften. Es gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Markenschutz: Joint-Fit®, Sprinter®... fertigt Hydraulikleitungen vor Ort, SUPER-POWER® und Z4® sind eingetragene Warenzeichen der Indunorm Hydraulik GmbH, Duisburg. Perbunan® ist ein eingetragenes Warenzeichen der LANXESS Deutschland GmbH. Viton® ist ein eingetragenes Warenzeichen der Deutsche Tecalomit GmbH.

indunorm®

Indunorm Hydraulik GmbH
Keniastraße 12
47269 Duisburg
Tel.: +49 (0) 203/73 83-0
Fax: +49 (0) 203/73 83-480
info@indunorm.de
www.indunorm.de

© by Indunorm Hydraulik GmbH

Printed in Germany.
Alle Rechte vorbehalten.

Schutzgebühr: EUR 10,-



BESCHAFFUNG LEICHT GEMACHT

Scannerunterstützte Bestellung bei Indunorm

So funktioniert es: Sie erhalten auf Wunsch von Indunorm Barcode-Etiketten und einen Barcode-Katalog, in dem alle für Sie wichtigen Informationen enthalten sind. Unser Außendienst bietet dazu den **Service vor Ort**, indem er Ihnen **das System persönlich einrichtet und erklärt**.

Nach der Einrichtung kann die erste Bestellung gestartet werden: Sie scannen den Artikel aus Ihrem Lager, den Sie bestellen möchten. Anschließend wird der Scanner durch eine Ladestation an den PC angeschlossen.

Auf der Bestellplattform im Internet geht es weiter: Über den Button „Scannerupload“ werden die soeben gescannten Artikel in den Warenkorb übertragen, nur die gewünschte Menge muss noch manuell eingetragen werden. Sofort sehen Sie die gültigen Indunorm-Preise für die bestellte Ware und bekommen einen Überblick über Packungseinheiten und Verfügbarkeit der Ware.

Ihre Vorteile:

- Kostenloses Scann-Bestellsystem
- Schnelles und einfaches Handling über das Internet
- Reduziert Ihre Beschaffungs- und Prozesskosten
- Kein Eintippen von Artikelnummern mehr

Wünschen Sie weitere Informationen?
Ihre Ansprechpartnerin ist:

Anna Kersten
Tel.: +49 (0) 203 / 73 83-251
Fax: -280
E-Mail: anna.kersten@indunorm.de



Maschinen (Schlauch)	Seite	Maschinen (Rohr)	Seite
Pressen		Haspeln	
FP20UC.....	34	HSP1H.....	71
FP120UC.....	38	HSP1A-H.....	71
FP140UC.....	40	HSP1A-V.....	72
FP145UC.....	40	HSP7R.....	70
FP160UC.....	44	HSP8R.....	70
FP165UC.....	44		
FP170UC.....	46	Prüfstände	
FP175UC.....	46	PST150-1300P.....	78
FP1200UC.....	48	PST150-1300P-B.....	78
IP40CS.....	20	PST150-1300VST-DS.....	79
IP40CS24V.....	20		
IP40MST.....	30	Nippelanschubvorrichtung	
IP120MST.....	36	NEV6-50H.....	82
IP145VST.....	42		
NDP3-16.....	10	Kunststoffwendel-Montagehilfe	
P16AP.....	12	SKW-MH.....	83
P16HP.....	12		
P20AP.....	14	Maschinen (Rohr)	
P20HP.....	14	Rohrbiegevorrichtungen	
P20HPL.....	14	RBV6-12.....	88
P20CS.....	16	RBV6-18K.....	88
P20CS24V.....	16		
P20MS.....	24	Rohrbiegemaschinen	
P20UC.....	24	RBM6-42.....	89
P20X.....	22		
P32CS.....	18	Bördelgerät	
P32CS-24Volt.....	18	PF1.....	90
P32MS.....	28		
P32UC.....	28	Schneidringvormontage-/Bördelmaschine	
P32X.....	26	SRVBM6-42.....	92
P51MS.....	32		
P51UC.....	32	Schneidringvormontagegerät	
		SRVM6-42AKKU.....	93
Schneidemaschinen			
CM91.....	60	WIR HELFEN IHNEN WEITER !	
SC4-30.....	54	Tel. +49 (0)203 / 73 83-230	
SM160MC12V.....	55		
SM220MC24V.....	55		
SM300.....	56		
SM430P.....	57		
SM550P.....	58		
SM750P.....	59		
SM1100P.....	59		
Bürstmaschinen			
BM150.....	64		
Schälmaschinen			
SGHA.....	65		
SGM370.....	66		
SGIAGSE5-50.....	67		
Prägemaschinen			
PM15-60H.....	68		
PM15-80H.....	69		

Stichwörter	Seite
Ablängen Schlauch	52
Abrollen Schlauch	70
Abrollprägen	68
Adapterringe	62
Adresse Indunorm	4
AGB	110
Akkubetriebene Schneidringvormontage	93
Andere Anwendungen	50
Armaturen montieren	82
Aufbewahren Schlauch	70
Aufnahmedorne	64
Außen schälen	65
Automatikanschlag	24
Basis Service	101
Basis Seminar	106
Batteriebetriebene Presse	16
Batteriebetriebene Schneidemaschinen	55
Beratung	102
Beschaffung scannerunterstützt	113
Biegen von Rohren	86
Biegematrizen	89
Bördelbacken	90
Bördeln	90
Bogenarmaturen montieren	82
Bogenprüfdorn	80
Bogenwerkzeug	82
Bürsten	64
Bürstmaschine	64
Cutter	54
Dichtspitzen Schnellspannsystem	79
Distanztypen	25, 69
Einbindekontrolle	80
Einzelprägetypen	25, 69
Ersatzteile	104
Ersatzbürste	64
Ersatzkreismesser	62
Ersatzmesser	62
Fahrzeugmaschinen	16, 55
Finanzierung	103
Führungsdorn	64
Fußschalter	25
Garantie	101
GarantiePlus Service	101
Gebrauchtmaschinen	105
Gegenhalteplatten	92
Gewindeidentifikationstafel	31
Geschlitztes Kreismesser	62
Gezahntes Kreismesser	62
Gleichzeitiges Innen-/Außenschälen	67
Guillotine	54

Stichwörter

Stichwörter	Seite	Stichwörter	Seite	Stichwörter	Seite
H andpresse	10	P neumatisch betriebene Presse	12	S chnellwechselwerkzeug	23
Handschälgerät	65	Prägebuchstaben	25, 69	Schulungen	106
Haspel	70	Prägemaschine	68	Schutzwendelmontage	83
Horizontale Haspel	70	Prägen	68	Service-Pakete	101
Hydraulikpresse	12	Prägepressbacke	25	Sicherheitssystem Schlauchleitungen	80
		Prägetypen	25, 69	Spannungsversorgung	6
I dentifikationstafel	31	Prägewerkkombination	69	Spiegel	35
Impressum	112	Pressbacken	10	Sprinter®	108
Indunorm Pressen	6	Pressbackenlagerung	17	SP2PLUS	61
Indunorm Profil	4	Pressen	10 ff.	SP4PLUS	61
Industrie-Presse	34	Pressmasseinstelleinheit	8	Steuerung	8
Innen schälen	65	Press-Stopp-Funktion	6, 8	SUPER POWER®	61
Innenreinigung	74, 94	Projektile	77, 95		
IP-Pressen	20, 30, 36, 42	Prüfdorne	81	T hermoplastik-Schläuche	50
		Prüfen	78 ff.	TP Schlauch schneiden	54
J oint-Fit®	73	Prüfstand	78	Training	107
		PTC	74, 94	Trennmesser	62
K ennzeichnung	68	PTC Koffer	76, 94	Tiefenanschlag	16 ff.
Kontakt Indunorm	4	PTC Pistole	74	Typenhalter	69
Kreismesser Z4®	62	PTFE-Schläuche	51		
Kontrolle Nippel einfall	73	PWS Regal	17	U C Steuerung	8
Kunststoffwendel	27	PWS Klaue	17	Untertisch	22 ff.
Kunststoffwendel-Montagehilfe	83	PWS Unterschrank	22		
				V ertikale Haspel	72
L agern Pressbacken	17	R egal	17	Verzahntes Kreismesser	62
Lagern Schlauch	70	Reinigen	74, 94	12 /24 Volt	16, 55
Leasing	103	Reinigungsprojektile	77, 95	Vormontagesutzen	92
Liefer- und Zahlungsbedingungen	110	Reparatur	100	Vormontieren	92
Lumine	27	Rohrbearbeitung	86	VST Steuerung	8
		Rohrbiegemaschine	89		
M anuelles Rohrbiegen	88	Rohrbiegevorrichtung	88	W artung	100
Marken	112	Rohrprojektile	95	Weiterbildung	106
Markierung	68	Rohrreinigung	94	Werkstatt-Presse	24 ff.
Maschinenservices	100			Werkzeug für Bogenarmaturen	82
Matrizen	89	S AE Schnellspannsystem	78		
Mechanischer Tiefenanschlag	17	Sägeblatt	62	Z 4®-Kreismesser	62
Messer	62	Scannerunterstützte Bestellung	113	Zweizeiliger Typenhalter	69
Messtechnik	29	Seminar	106		
Mobile Pressen	10 ff.	ServiceLine	100		
Mobile Schneidemaschinen	55	Service-Pressen	10 ff.		
Mobile Rohrbearbeitung	88 ff.	Schälmaschine	66		
MS Steuerung	8	Schälwerkzeuge	66		
MST Steuerung	8	Schaumstoffprojektile	77, 95		
Mundstücke	76, 94	Schlauch reinigen	74		
		Schlauchabroller	70		
N euheiten	5	Schlauchcutter	54		
Niederdruckpresse	10	Schlauchhaspeln	70		
Nippel einfall	73	Schlauchpressen	10 ff.		
Nippel ein Schubvorrichtung	82	Schlauchprojektile	77		
Nippel montage	82	Schlauchtrennmaschinen	52		
		Schneidemaschinen	52 ff.		
O -Ring Montage	85	Schneiden Schlauch	52		
Öl Kissen	84	Schneidringvormontage	92		
		Schnellspannsystem	78		
P ermanentLife Service	101	Schnellwechselsystem	23		
Pistole	74	Schnellwechselklaue	17		

